



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 920-9/2018, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Ossiach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung,

- a.) während der Hauptsaison, das ist die Zeit vom 01.07. bis 31.08. jeden Jahres:
Im gesamten Gemeindegebiet € 1,75,
- b.) während der Vor- und Nachsaison, das sind alle übrigen Monate des Jahres:
Im gesamtes Gemeindegebiet € 1,15.

§ 3 Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebuch gemäß § 10 Meldegesetz 1991).

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. September 2019** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10. Mai 2012, Zahl: 920-9/2012, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Huber

